

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann **Deejays for Children e. V.** Er hat seinen Sitz in Miltenberg, Postanschrift ist immer die Hausanschrift des 1. Vorstandes. Geschäftsjahr beginnt jährlich am 1. Juni.

§ 2 – Vereinszweck

Das Ziel des Vereins ist eine Förderung der Jugendhilfe, der Kunst & Kultur, sowie des Sportes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kinder- und jugendfreundliche, alkoholfreie, taschengeldgerechte sowie integrationsfördernde Veranstaltungen/Aktionen. Bei diesen Veranstaltungen/Aktionen sollen den Kindern und Jugendlichen sinnvolle Freizeitbeschäftigungen vermittelt werden. Weiterhin wird der Satzungszweck durch Spende bzw. die Weiterleitung oder Mittelbeschaffung für gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, in der Region, in welcher der Verein ansässig ist verwirklicht. Ebenso verfolgt der Verein mildtätige Zwecke durch selbstlose Unterstützung für Kinder/Jugendliche von Familien, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind wegen überraschend eingetretener wirtschaftlicher Notlage, durch Krankheit, Unfall oder Tod. Die gesetzten Ziele vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität.

§ 3 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge per Bankeinzug erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Vorstandschaft.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand direkt den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Der aktive Arbeitseinsatz für den Verein z.B. bei Veranstaltungen ist zu jeder Zeit freiwillig und nicht verpflichtend.

Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten

Die Mitglieder sind verpflichtet

- Die Ziele des Vereins nach ihren jeweiligen Möglichkeiten zu fördern.
- Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- Selbstverschuldete Beschädigungen an Vereinseigentum sind von den verantwortlichen Mitgliedern auf eigene Rechnung reparieren zu lassen. Bei selbstverschuldetem Totalverlust ist der gegenwärtige Wert zu ersetzen.

§ 5 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert und vom 1. Vorstand oder 2. Vorstand unterschrieben.

Aufgaben der Generalversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 6 - Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstands oder durch direkte Beauftragung durch den 1. Vorstand tätig wird.

§ 7 - Geschäftsführende Vorstandschaft / Beirat

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer, sowie 3 Beisitzern.

Die Vorstandschaft ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/In mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Generalversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 – Verfügung über Vereinsfinanzen

Der Vorstand ist berechtigt selbständig über einen Betrag bis 500,- Euro zu verfügen. Bei einem Betrag ab 500 bis 2.500,- Euro bedarf es der Entscheidung der Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit. Voraussetzung hier ist, dass das Vereinskonto zur jeder Zeit gedeckt ist. Es darf kein Kredit aufgenommen werden. Ab einem Betrag von 2.500,- Euro muss eine Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Verfügung bzw. einen Kredit entscheiden.

Alle Ausgaben von Vereinsmitgliedern für Vereinszwecke unter 500,- Euro sind immer zuerst mit der Vorstandschaft abzuklären.

Die Wahl der Spendenempfänger obliegt ausschließlich der Vorstandschaft. Jeder (auch Nichtmitglieder z.B. Kooperationspartner) kann hierzu entsprechende Vorschläge einbringen.

§ 9 – Kassenprüfung

Die Vorstandschaft wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den **Deutschen Kinderhospizverein e.V.** Bruchstraße 10, 57462 Olpe, an die Zweigstelle **Aschaffenburg / Miltenberg**, Anschrift: Goldbacher Str. 39 in 63739 Aschaffenburg welcher dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für Kinder und Jugendliche zu verwenden hat.

§ 11 – Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf jedoch einer 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

§ 12 – Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, nur das Vereinsvermögen.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand.

1.Vorstand Heiko Girschek